

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Bürgerverein Dorfentwicklung Türkenfeld e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Türkenfeld.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer der Heimat und dem Kultur- und Naturerbe verpflichteten Entwicklung Türkenfelds und seiner Ortsteile. Angesichts des strukturellen und demographischen Wandels ist es insbesondere der Zweck des Vereins, die Heimatbindung zu vertiefen, die Lebensqualität im Dorf zu sichern, die Potentiale des Dorfkerns im Innenbereich und der Natur- und Kulturlandschaft im Außenbereich zu erkennen, die Dorfentwicklung auf den Innenbereich zu richten und Vitalitätsstrategien für Türkenfeld zu erarbeiten und anzustoßen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Verantwortungsbewusstseins für das örtliche Gemeinwesen, der Kultur und Bildung, des Denkmal- und Landschaftsschutzes sowie des Heimatgedankens.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung einer dorfgerechten und zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Ortes von innen heraus
- das Eintreten für die Bewahrung und Belebung alter ortstypischer Gebäude Türkenfelds
- das Eintreten für die Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft Türkenfelds
- die Durchführung von Studien und Untersuchungen zur Innenentwicklung Türkenfelds
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die das Bewusstsein für dörfliche Identität schafft, wie z.B. durch die Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Dorfzeitung, die Erstellung eines Internetauftritts des Vereins und ähnliche Maßnahmen
- die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Türkenfeld
- die Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Stellen im Bereich „Dörfliche Innenentwicklung“
- die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen im historisch-kulturellen Bereich
- Kontakte zu ähnlichen Organisationen im Inland und deutschsprachigen Ausland.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist. Tritt ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen.

§ 5 Mitgliedspflichten und Mitgliedsrechte

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
2. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, kann wählen und gewählt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu fünf Beisitzer bestimmen.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn kein Widerspruch erhoben wird, auch durch Handzeichen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
5. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellung des Jahresberichts und Vorbereitung des Haushaltsplans
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung und Kassenführung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Schatzmeister führt über die Kassengeschäfte Buch und erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder den Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks dazu auffordert.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- den Jahresbericht und den Jahreskassenbericht des Vorstands entgegenzunehmen,
- den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
- den Vorstand zu entlasten,
- den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
- den Jahresbeitrag der Mitglieder festzusetzen,
- den Vorstand und zwei Kassenprüfer zu wählen,
- die Satzung zu ändern,
- über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands zu entscheiden,
- den Verein aufzulösen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Es kann auch ein/eine Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Erteilung von Vollmachten und Stimmübertragung sind nicht zulässig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
6. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung zu benennen ist.
7. Vollmachten und Stimmenübertragung sind nicht zulässig.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtlich tätige Kassenprüfer/innen aus ihren Reihen. Für die Wahl und Wahlperiode gelten dieselben Satzungsbestimmungen wie für den Vorstand.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses oder wenn in einer Mitgliederversammlung mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Antrag auf Auflösung des Vereins stellt. In diesem Fall ist von dem/der ersten Vorsitzenden innerhalb von zwei Monaten unter Beachtung einer vierwöchigen Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung einzuberufen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Satzungszwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den
„Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Türkenfeld“ und den
„Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e.V.“,
die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu deren satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden haben.